



Amtsblatt

für den Regierungsbezirk Düsseldorf

Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf

205. Jahrgang

Düsseldorf, den 02. November 2023

Nummer 44

INHALTSVERZEICHNIS

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung			
335	Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 in Grevenbroich zur Gemeindestraße -Erneute Veröffentlichung Amtsblatt Nr. 43 Ziffer 331- S. 445	341	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld S. 449
336	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Marcel Monieta) S. 446	342	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf S. 449
337	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Sascha Tauscher) S. 447	C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen	
338	Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Vitaly Savin) S. 447	343	Ungültigkeitserklärung eines Dienstausschusses des Rhein-Kreises Neuss S. 450
339	Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld S. 447	344	Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Jobcenters der Klingenstein Solingen S. 450
340	Auslegung des Luftreinhalteplans Ruhr, Teilplan West, Bekanntmachung für den Bereich der Stadt Essen 2023 S.447	345	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette S. 451
		346	Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes S. 451

B. Verordnungen, Verfügungen und Bekanntmachungen der Bezirksregierung

- 335 Umstufung einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 in Grevenbroich zur Gemeindestraße**
Erneute Veröffentlichung
Amtsblatt Nr. 43 Ziffer 331

Bezirksregierung Düsseldorf
25.07.01.3-K22 Grevenbroich

Düsseldorf, den 18. Oktober 2023



Bezirksregierung Düsseldorf

Umstufung

einer Teilstrecke der Kreisstraße 22 (K 22) in Grevenbroich zur Gemeindestraße

Die Teilstrecke der K 22, die sich zwischen den Kreuzungspunkten Zum Türling/Blumenstraße und Bergheimer Straße/Am Sodbach befindet, liegt als Ortsdurchfahrt vollständig im Gebiet der Stadt Grevenbroich.

Infolge der durch die Stadt Grevenbroich durchgeführten Straßenumgestaltung im Rahmen des

dritten Bauabschnittes des integrierten Stadtentwicklungskonzeptes hat sich die Verkehrsbedeutung der oben genannten Teilstrecke der K 22 grundlegend geändert, sie hat im Wesentlichen nur noch innerörtliche Erschließungsfunktionen.

Verdeutlicht wird dies insbesondere durch das nunmehr umgesetzte straßenbauliche Konzept eines verkehrsberuhigten Geschäftsbereichs mit einem dort angestrebten Geschwindigkeitsniveau von 20 km/h.

Gemäß § 8 Abs. 1 i. V. m. § 8 Abs. 3 Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG NRW) werden folgende Abschnitte der K 22 zwischen dem Kreuzungsbereich Zum Türling/Blumenstraße und dem Kreuzungsbereich Bergheimer Straße/Am Sodbach

K22 (NE), Abs. 2 (4905059C 4905057A)
Länge 0.714 km

K22 (NE), Abs. 3 (4905057C 4905081O)
Länge 0.144 km

K 22(NE), Abs. 3A (4905057A 4905057B)
Länge 0.035 km

K 22(NE), Abs. 3B (4905057B 4905057C)
Länge 0.008 km

K 22(NE), Abs. 3C (4905057C 4905057A)
Länge 0.013 km

K 22(NE), Abs. 4 (4905081O 4905082O)
Länge 0.382 km

K 22(NE), Abs. 5 (4905057B 4905082O)
Länge 0.436 km

K 22(NE), Abs. 6 (4905082O 4905088O)
Länge 0.391 km (gesamt 2,093 km)

daher zur Gemeindestraße gemäß § 3 Abs. 4 StrWG NRW abgestuft.

Die Umstufung wird zum 01. Januar 2024 wirksam.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach [Bekanntgabe/Zustellung] Klage bei dem Verwaltungsgericht Düsseldorf, Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf erhoben werden. Die Klage kann schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle des Verwaltungsgerichts erhoben werden. Die Klage kann auch durch Übermittlung eines elektronischen Dokuments an die elektronische Poststelle des Gerichts erhoben werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur der verantwortenden Person versehen sein oder von der verantwortenden Person signiert und auf einem sicheren Übermittlungsweg gemäß § 55 a Absatz 4

VwGO eingereicht werden. Es muss für die Bearbeitung durch das Gericht geeignet sein. Die technischen Rahmenbedingungen für die Übermittlung und die Eignung zur Bearbeitung durch das Gericht bestimmen sich nach näherer Maßgabe der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803) in der jeweils geltenden Fassung. Wird die Klage durch Rechtsanwältin oder einen Rechtsanwalt, eine Behörde oder eine juristische Person des öffentlichen Rechts einschließlich der von ihr zur Erfüllung ihrer öffentlichen Aufgaben gebildeten Zusammenschlüsse erhoben, muss sie nach § 55 d Satz 1 VwGO als elektronisches Dokument übermittelt werden. Dies gilt nach § 55 d Satz 2 VwGO auch für andere nach der VwGO vertretungsberechtigte Personen, denen ein sicherer Übermittlungsweg nach § 55 a Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 VwGO zur Verfügung steht. Ist eine Übermittlung als elektronisches Dokument aus technischen Gründen vorübergehend nicht möglich, bleibt auch bei diesem Personenkreis nach § 55 d Satz 1 und 2 VwGO die Klageerhebung mittels Schriftform oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zulässig. Die vorübergehende Unmöglichkeit ist bei der Ersatzeinreichung oder unverzüglich danach glaubhaft zu machen; auf Anforderung ist ein elektronisches Dokument nachzureichen.“

Hinweis: Weitere Informationen erhalten Sie auf der Internetseite www.justiz.de

Im Auftrag
gez. Andrea Schäfer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 445

336 Bestellung von bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegern (m/w/d) (Marcel Monieta)

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-D40

Düsseldorf, den 19. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Marcel Monieta für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 40 in Düsseldorf bestellt. Der Kehrbezirk Düsseldorf 40 umfasst die Düsseldorfer Stadtteile Kaiserswerth, Kalkum und Wittlaer.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 446

**337 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Sascha Tauscher)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-ME2

Düsseldorf, den 23. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Sascha Tauscher für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 2 in Mettmann bestellt. Der Kehrbezirk Mettmann 2 umfasst Monheim-Baumberg (ganz), Monheim (zum Teil) und Langenfeld-Berghausen (zum Teil).

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 447

**338 Bestellung von bevollmächtigten
Bezirksschornsteinfegern (m/w/d)
(Vitaly Savin)**

Bezirksregierung Düsseldorf
34.02.02.02-W3

Düsseldorf, den 19. Oktober 2023

Mit Wirkung zum 01.01.2024 wurde Herr Vitaly Savin für die Dauer von sieben Jahren zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger für den Kehrbezirk Nr. 3 in Wuppertal bestellt. Der Kehrbezirk Wuppertal 3 umfasst den Stadtteil Ronsdorf.

Im Auftrag
gez. Susanne Wincek

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 447

339 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021121-0053-A15-0137/23

Düsseldorf, den 19. Oktober 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der Covestro Deutschland AG in Krefeld

Anzeige einer störfallrelevanten Änderung des Bisphenol-Betriebes vom 06.06.2023 nach § 15 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) durch temporäre parallele Nutzung der Behälter BA034 und BA012 (bzw. BA034 (neu))

Die Covestro Deutschland AG betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Bisphenol A (Bisphenol-Betrieb). Die Genehmigungsbefreiung der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 (G, E) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der Covestro Deutschland AG handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 (5 a) BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Bisphenol-Betrieb werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist. Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die temporäre parallele Nutzung der Behälter BA034 und BA034 (neu) zur Pufferung von Prozesswasser.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 (1) BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 (2 a) BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Thomas Jansen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 447

340 Auslegung des Luftreinhalteplans Ruhr, Teilplan West, Bekanntmachung für den Bereich der Stadt Essen 2023

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01.62-Ruhr West-37

Düsseldorf, den 24. Oktober 2023

**Bekanntmachung
über die öffentliche Auslegung des
Entwurfs des fortgeschriebenen Luftreinhalte-
plans Ruhrgebiet –
Teilplan West für den Bereich der Stadt Essen
gemäß § 47 Abs. 5, 5 a Bundes-Immissions-
schutzgesetz**

Nach der Richtlinie 2008/50/EG des Europäischen Parlamentes und des Rates vom 17. Mai 2008 über Luftqualität und saubere Luft für Europa und dem daraus in deutsches Recht umgesetzten fünften Teil des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) hat die zuständige Behörde bei Überschreitungen der festgelegten Immissionsgrenzwerte für luftverunreinigende Stoffe einen Luftreinhalteplan aufzustellen. Die im Rahmen der Richtlinie erlassenen Grenz- und Zielwerte für die Parameter Stickstoffdioxid, Feinstaub, Schwefeldioxid, Ozon, Arsen, Kadmium, Nickel und Benzo[a]pyren zum Schutz der und zur Vermeidung schädlicher Auswirkungen auf die menschliche Gesundheit wurden in Anlehnung an die damaligen Empfehlungen der Weltgesundheitsorganisation WHO festgesetzt.

Der Luftreinhalteplan enthält dabei die Maßnahmen, die zu einer dauerhaften Absenkung der Belastung mit luftverunreinigenden Stoffen unter die Grenz- und Zielwerte führen.

Im Rahmen der bisherigen Luftreinhalteplanung konnten für nahezu sämtliche luftverunreinigende Stoffe, hier insbesondere für den zu Beginn der 2000er Jahre noch kritischen Feinstaub, beachtliche Erfolge erreicht und die Grenzwerte eingehalten werden. Für den in den zurückliegenden Jahren in den Fokus gerückten Jahresmittelwert für Stickstoffdioxid, konnte ebenfalls eine Absenkung der Belastung erreicht werden. An allen bewerteten Messstellen in der Stadt Essen aus der Fortschreibung des Luftreinhalteplans aus dem Jahr 2020 wurden die Grenzwerte eingehalten. Allerdings weist eine 2021 neu eingerichtete Messstelle an einem Wohngebäude unmittelbar an der Trasse der Autobahn A 40 für das Jahr 2022 mit $45 \mu\text{g}/\text{m}^3$ Stickstoffdioxid eine deutliche Überschreitung auf. An einer Messstelle auf der Gegenspur, die dem umfassenden Erkenntnisgewinn dient, jedoch nicht vollumfänglich den Vorgaben der 39. BImSchV entspricht, wurden 2022 $44 \mu\text{g}/\text{m}^3$ gemessen. Damit besteht die Notwendigkeit, eine auf diesen Streckenabschnitt konzentrierte Maßnahme zur Reduzierung der Belastung zum Schutz der Bewohner umzusetzen. Sie besteht aus der Festlegung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit auf der A 40 auf Höhe der Messstelle in beiden Fahrtrichtungen auf 60 km/h tagsüber. In den verkehrsschwachen Nachtstunden und an in den Randzeiten an den Wochenenden werden 80 km/h in Richtung Duisburg und 100 km in Richtung Dortmund zugelassen (Maßnahme E.77).

Die Stadt Essen und / oder das Land NRW werden die Einhaltung der zulässigen Höchstgeschwindigkeit in angemessenem Umfang überwachen.

Darüber hinaus werden stadtweite Maßnahmen wie die Einführung einer neuen Straßenbahnlinie (City-Bahn), die Verlängerung vorhandener U-Bahn-Linien, die Förderung des ÖPNV, des Radverkehrs sowie der Elektromobilität zu einer weiteren Reduzierung der stadtweiten Luftbelastung beitragen.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Öffentlichkeit entsprechend den Anforderungen des § 47 Abs. 5 a BImSchG über die öffentliche Auslegung des Planentwurfes informiert und ihr die Möglichkeit eingeräumt, dazu Stellung zu nehmen.

Der Planentwurf wird in der Zeit vom

03.11.2023 bis 16.11.2023

auf der Homepage der Bezirksregierung Düsseldorf veröffentlicht (<https://www.brd.nrw.de/services/oeffenlagen>). Der Entwurf ist für die Öffentlichkeit auch als Download zugänglich.

Außerdem wird er in der Zeit vom **03.11.2023 bis 16.11.2023** öffentlich ausgelegt:

beim **Oberbürgermeister der
Stadt Essen
Umweltamt, Zimmer 2.01
Natorpstr. 27
45139 Essen**

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:30 – 12:00 Uhr
und 14:00 – 15:00 Uhr
freitags: 08.30 – 12:00 Uhr
sowie außerhalb dieser Zeiten nach Vereinbarung
unter 0201/88-59100 oder info@umweltamt.essen.de

und

bei der **Bezirksregierung Düsseldorf
Dienstgebäude Cecilienallee 2
40474 Düsseldorf
Email: luftreinhaltung@brd.nrw.de
Zimmer 240a**

zu folgenden Zeiten:

montags bis donnerstags: 08:00 Uhr - 12:00 Uhr
und 13:00 Uhr - 16:00 Uhr
freitags: 08:00 Uhr - 14:00 Uhr.

Sollte Ihnen eine Einsichtnahme an den oben genannten Orten oder zu den Zeiten nicht möglich sein, wenden Sie sich bitte an die Bezirksregierung Düsseldorf unter den oben genannten Kontaktdaten, um für Sie eine individuelle Lösung zu finden.

Der Luftreinhalteplan tritt am **17.11.2023** in Kraft.

Im Auftrag
gez. Bernhard Wasen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 447

341 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9021122-0033-A15-0241/23

Düsseldorf, den 13. Oktober 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der LANXESS Deutschland GmbH in Krefeld

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung des Hydrier-Betriebs durch Aufbau eines neuen Behälters 73BA104 zur vorbeugenden Instandsetzung im Tanklager L20 und Austausch des Behälters 72BA011 sowie Aktualisierung der Genehmigungsunterlagen in der Teilanlage 2 (Thymol / Menthol)

Die LANXESS Deutschland GmbH betreibt am Standort an der Rheinuferstraße 7-9 in 47829 Krefeld eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung verschiedener Lackrohstoffe und Riechprodukte (Hydrier-Betrieb). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der LANXESS Deutschland GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. Im Hydrier-Betrieb werden Stoffe in relevanten Mengen gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist die Änderung in der Teilanlage TA 2 (Thymol / Menthol) des Hydrier-Betriebs unter anderem durch die Aufstellung eines neuen Tanks 73BA104, der zur vorbeugenden Instandsetzung die vorhandenen Tanke zur Lagerung von Rohthymol, Rückkresol und Reinhymol eine Zeit lang ersetzt und im Endausbau redundant zur Lagerung von

Menthol betrieben werden soll. Zudem sollen die der Genehmigung 53.04-9021122-0033-G16-0027/19 vom 27.03.2020 zugrundeliegenden Unterlagen redaktionell korrigiert werden.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist ferner festzustellen, dass durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Rebecca Well

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 449

342 Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Bezirksregierung Düsseldorf
53.04-9350370-0030-A15-0168/23

Düsseldorf, den 19. Oktober 2023

Bekanntmachung über die genehmigungsfreie Zulässigkeit für ein Vorhaben der BASF Personal Care and Nutrition GmbH in Düsseldorf

Anzeige nach § 15 Abs. 1 und Abs. 2 a BImSchG zur störfallrelevanten Änderung der Veredelungsbetriebe durch Errichtung und Betrieb eines neuen Behälters "B037" im Tanklager T51 und Anpassung des Fass- und Gebindelagers "X001"

Die BASF Personal Care and Nutrition GmbH betreibt am Standort an der Henkelstraße 67 in 40589 Düsseldorf eine nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) genehmigungsbedürftige Anlage zur Herstellung von Spezialprodukten aus Fettrohstoffen (Veredelungsbetriebe). Die Genehmigungsbedürftigkeit der v. g. Anlage ergibt sich aus § 1 i. V. m. Nr. 4.1.2 des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen

(4. BImSchV). Bei dem Betriebsgelände der BASF Personal Care and Nutrition GmbH handelt es sich aufgrund des Vorhandenseins von gefährlichen Stoffen, die die in Anhang 1 der Störfall-Verordnung (12. BImSchV) genannten Mengenschwellen erreichen oder überschreiten, um einen Betriebsbereich der oberen Klasse gemäß § 3 Abs. 5 a BImSchG i. V. m. § 2 Nr. 2 der 12. BImSchV. In der Anlage „Veredelungsbetriebe“ werden Stoffe gehandhabt, die dem Anwendungsbereich der Störfall-Verordnung unterliegen, so dass die Anlage sicherheitsrelevanter Teil des Betriebsbereiches ist.

Gegenstand der vorliegenden störfallrelevanten Änderung ist insbesondere die Errichtung und Betrieb eines neuen Behälters im Tanklager T51, die Anpassung des Fass- und Gebindelagers X001 durch Erneuerung der Ableitfläche und des Rinnensystems sowie die Erweiterung des Lagerportfolios des Fass- und Gebindelagers X001 um zwei weitere Stoffe.

Aufgrund der Errichtung des neuen Behälters B037 verringern sich die Ableitfläche des o.a. Fass- und Gebindelagers X001 im westlichen Teilbereich, sowie die Lagerkapazität des Fass- und Gebindelagers X001. Die Ableitfläche des westlichen Teilbereichs des in Rede stehenden Fass- und Gebindelagers wird im Rahmen des hier angezeigten Vorhabens saniert; der östliche Teilbereich des X001 bleibt unverändert. Im Fass- und Gebindelager X001 werden weiterhin Gebinde mit einem maximalen Volumen von 1 m³ gelagert. Die abschließende Prüfung der Anforderungen der AwSV (Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen) wird in parallel eingereichten Anträgen auf Eignungsfeststellungen gemäß § 63 WHG durchgeführt.

Hinsichtlich der Errichtung des neuen Behälters ist von der Betreiberin der Anlage parallel ein entsprechender Bauantrag bei der Stadt Düsseldorf gestellt worden. In diesem Verfahren werden insbesondere die Statik und der Brandschutz abschließend geprüft.

Im Hinblick auf verursachte Geräuschemissionen, luftgetragene Emissionen, entstehende Abfälle sowie das Abwasser sind mit dem Vorhaben im Vergleich zum Status Quo nachteilige Auswirkungen verbunden, die offensichtlich geringfügig sind. Im Ergebnis ist festzustellen, dass eine Wesentlichkeit der angezeigten Änderung i. S. d. § 16 Abs. 1 BImSchG nicht vorliegt und somit ein Änderungs-genehmigungsverfahren entbehrlich ist.

Den Anzeigeunterlagen liegt die sicherheitstechnische Stellungnahme einer nach § 29 b BImSchG bekanntgegebenen Sachverständigen bei. Seitens der Sachverständigen wurden keine Bedenken vorgetragen. Nach Prüfung der Anzeige gemäß § 15 Abs. 2 a BImSchG ist demnach festzustellen, dass

durch die störfallrelevante Änderung der angemessene Sicherheitsabstand zu benachbarten Schutzobjekten nicht erstmalig unterschritten, der bereits unterschrittene Sicherheitsabstand räumlich nicht noch weiter unterschritten sowie keine erhebliche Gefahrenerhöhung ausgelöst wird. Die störfallrelevante Änderung bedarf somit keiner Genehmigung nach § 16 a BImSchG.

Im Auftrag
gez. Dietmar Schöbernick

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 449

C. Rechtsvorschriften und Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

343 Ungültigkeitserklärung eines Dienstausweises des Rhein-Kreises Neuss

Der Dienstausweis Nr. **939**, ausgestellt durch den Landrat des Rhein-Kreis Neuss am 03.06.2009, ist in Verlust geraten und wird für ungültig erklärt.

Im Auftrag
Heithoff

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 450

344 Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Jobcenters der Klingentadt Solingen

Erklärung der Ungültigkeit eines Dienstsiegels des Jobcenters der Klingentadt Solingen ab dem 15.09.2023

Das kleine Dienstsiegel (Ifd. Nr. 23) des Jobcenters der Klingentadt Solingen ist in Verlust geraten.

Das vorgenannte Dienstsiegel hat einen Durchmesser von 22mm. Die äußere Umschrift lautet „Stadt Solingen“. In der Mitte befindet sich das Stadtwappen der Klingentadt Solingen und darunter die Organisationsziffer „59“ sowie links daneben die laufende Nummer „23“.

Das Dienstsiegel wird für ungültig erklärt. Sollte das Dienstsiegel gefunden werden, bitte ich, den Stadtdienst Personal und Organisation der Klingentadt Solingen zu benachrichtigen.

Solingen, 05.10.2023

Dirk Wagner
Ressortgeschäftsführer

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 450

345 **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Zweckverbandes Deutsch-Niederländischer Naturpark Maas-Schwalm-Nette**

Tagesordnung 44. Verbandsversammlung Freitag 24. November 2023 von 10:00 – 12:00 Uhr im historischen Sitzungssaal des Rathauses Wegberg.

Tagesordnung

(fett gedruckte Tagesordnungspunkte besitzen eine Anlage mit entsprechender Nummer)

- 44.1 Eröffnung
- 44.2 **Beschluss der Niederschrift der 43. Verbandsversammlung vom 16.06.2023**
- 44.3 Mitteilungen
 - 44.3.1 Liste der Mitglieder der Verbandsversammlung
 - 44.3.2 Übersicht der ein- und ausgegangenen Schriftstücke
 - 44.3.3 Satzungsänderungen im Rahmen der neuen Gesetzgebung GR
 - 44.3.4 Gebietserweiterung Naturpark Schwalm-Nette
 - 44.3.5 Mündliche Mitteilungen
- 44.4 Stand der Durchführung und Akquise von Projekten
 - 44.4.1 Weiterentwicklung Nationalpark de Meinweg
 - 44.4.2 Interreg VI-A Freizeitreiten im MSN
 - 44.4.3 Interreg VI-A Naturbrandmanagement
 - 44.4.4 KPF "Vom Besucher zum Forscher"
 - 44.4.5 KPF "Erschließung von kulturhistorischem/archäologischem Wissen zur Steigerung der touristischen Attraktivität"
- 44.5 Vorschlag Sitzungstermine Verbandsvorstand und Verbandsversammlung 2024 (immer freitags um 10.00)

Verbandsvorstand: 22. März 2024
13. September 2024
Verbandsversammlung: 14. Juni 2024
22. November 2024

44.6 Sonstiges und Abschluss

Gez. André Claassen
Geschäftsführer Naturpark Maas-Schwalm-Nette

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 451

346 **Bekanntmachung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes**

Bekanntmachung des Ruhrverbandes

Die 37. Sitzung der Verbandsversammlung des Ruhrverbandes findet am

**Freitag, dem 1. Dezember 2023, 10:00 Uhr, im
Alfried Krupp Saal
der Philharmonie Essen Saalbau,
Huysenallee 53, 45128 Essen,**

statt.

Tagesordnung

1. Geschäftsbericht
2. Ersatzwahl zum Widerspruchsausschuss
3. Aufstellung der Übersichten gemäß § 3 Abs. 2 RuhrVG (Sechsjahresübersicht)
4. Übernahme von Aufgaben (hier: Kanalnetze)
5. Abnahme des Jahresabschlusses 2022 und Entlastung des Vorstandes
6. Feststellung des Wirtschaftsplans 2024 und Aufstellung des Finanzplans 2023-2027
7. Bestellung der Prüfstelle für die Prüfung des Jahresabschlusses 2023
8. Verschiedenes

Mit freundlichen Grüßen



Der Vorsitzende des Verbandsrates
Kufen

Abl. Bez. Reg. Ddf 2023 S. 451

Amtsblatt
für den Regierungsbezirk Düsseldorf
Bezirksregierung Düsseldorf
40474 Düsseldorf



Veröffentlichungsersuche für das Amtsblatt und den Öffentlichen Anzeiger – Beilage zum Amtsblatt – sind nur an die Bezirksregierung – Amtsblattverwaltung – Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf oder in elektronischer Form an: amtsblatt@brd.nrw.de zu richten.

Das Amtsblatt mit dem Öffentlichen Anzeiger erscheint wöchentlich.

Redaktionsschluss: Mittwoch der Vorwoche 10.00 Uhr.

Laufender Bezug nur im Abonnement. Bezugspreis jährlich 25,00 € zzgl. Versandkosten jährlich 51,00 €.

Eintrückungsgebühr für die zweispaltige Zeile oder deren Raum 1,00 €.

Für das Belegblatt werden 1,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten erhoben.

Bezug von Einzellieferungen: 2,00 € zzgl. 1,60 € Versandkosten, werden zum Jahresende per Rechnung ausgewiesen.

In den Bezugs- und Einzelpreisen ist keine Umsatzsteuer i. S. d. § 14 UStG enthalten.

Abonnementsbestellungen und -kündigungen wie folgt:

Zum 30.06. eines Jahres – Eingang bis 01.04.

Zum 31.12. eines Jahres – Eingang bis 01.10.

Bezug durch die Bezirksregierung Düsseldorf

Cecilienallee 2, 40474 Düsseldorf,

Auskunft unter Tel: 0211-475-2232

E-Mail: amtsblatt@brd.nrw.de

Adressänderungen, Kündigungen etc. ausschließlich an die Bezirksregierung Düsseldorf

Druck, Vertrieb und Herausgeber: Bezirksregierung Düsseldorf